



Ärztammer News

Ärztammer Aktuell News vom 14. April 2020 – COVID-19 Update

» COVID-19 Update, 14. April 2020



TOP

COVID-19 Update, 14. April 2020

Sehr geehrte Frau Kollegin,
sehr geehrter Herr Kollege,

1. Empfehlungen für den Ordinationsbetrieb

Wie bereits am vergangenen Donnerstag mitgeteilt, hat die Bundeskurie der niedergelassenen Ärzte mit wissenschaftlicher Begleitung einen Entwurf eines Empfehlungspapiers für Schutzmaßnahmen ausgearbeitet, die eingehalten werden sollen, wenn die Ordinationen die Routinebetreuung der Patienten schrittweise wiederaufnehmen. Dieses Papier wurde letzte Woche dem Gesundheitsministerium übergeben und wird dort noch immer geprüft. Heute nachmittags ist eine Videokonferenz der Kurienobleute mit Gesundheitsminister Anschöber angesetzt, bei der wir uns eine endgültige Klarstellung erwarten. Anzumerken ist dazu, dass es im Unterschied zu Geschäftslokalen keine Betretungsverbote für Arztordinationen gibt. Die Entscheidung, in welchem Ausmaß eine Ordination geöffnet bleibt, trifft daher der Ordinationsinhaber selbst (sofern er nicht von einem Absonderungsbescheid nach dem Epidemiegesetz betroffen ist). Um eine möglichst einheitliche Vorgangsweise sicherzustellen, soll es dazu aber weiterhin bundeseinheitliche Empfehlungen durch die Bundeskurie der niedergelassenen Ärzte geben. Die Gegenprüfung durch das Gesundheitsministerium dient darüber hinaus dem Zweck, uns mit den epidemiologischen Maßnahmen des Bundes abzustimmen.

2. COVID-19-Risikogruppe-Risikoatteste/Gefährdung von Spitalsmitarbeitern

Mit dem 3. COVID-Gesetz wurde festgelegt, dass Dienstnehmer, die zur COVID-19-Risikogruppe zählen, einen Freistellungsanspruch bei Fortzahlung des Entgelts haben, wenn sie ihre Tätigkeit nicht in Homeoffice erbringen können oder durch geeignete Maßnahmen der Arbeitsplatz so gestaltet werden kann, dass eine Ansteckung mit größtmöglicher Sicherheit ausgeschlossen ist. Dieser Freistellungsanspruch wurde derzeit einmal bis 30.4.2020 festgelegt. Allerdings wurde bisher die COVID-19-Risikogruppe noch immer nicht genau definiert. Wir empfehlen daher weiter, die Patienten, die ein Risikoattest wünschen darauf hinzuweisen, dass derzeit mangels endgültiger Festlegung durch den Bund noch keine Risikoatteste ausgestellt werden können.

Diese Freistellungsbestimmung gilt ausdrücklich nicht für Betroffene, die in Bereichen der kritischen Infrastruktur beschäftigt sind, wie etwa Spitalsmitarbeiter. Aus unserer Sicht ist diese Bestimmung nicht nur verfassungswidrig, sondern auch gegenüber den betroffenen Dienstnehmern unzumutbar. Gerade in diesen kritischen Infrastrukturbereichen wird es ein besonders hohes Maß an Infektionsgefährdung geben. Es ist nicht einzusehen, dass Spitalsmitarbeiter, die zur Risikogruppe zählen, sich einem unvermeidbaren Risiko aussetzen müssen. Die Bundeskurie der angestellten Ärzte bemüht

sich daher derzeit ebenso wie (für die nichtärztlichen Berufe) die Gewerkschaft um eine Änderung dieser Bestimmung. Unabhängig davon sind wir aber der Auffassung, dass es schon derzeit das Arbeitnehmerschutzrecht verbietet, Spitalsmitarbeiter mit gefährdenden Vorerkrankungen dem Risiko einer COVID-19-Ansteckung auszusetzen und dass daher die Spitalsrechtsträger unabhängig von der neuen Bestimmung verpflichtet sind, gefährdete Spitalsmitarbeiter freizustellen, bzw. nach den Regelungen des Angestelltengesetzes das Entgelt fortzuzahlen. Die Nichteinbeziehung der Spitalsmitarbeiter in die Neuregelung im 3. COVID-Gesetz bewirkt allerdings, dass der Rechtsträger im Unterschied zu anderen Dienstgebern keinen Rückersatzanspruch gegenüber dem Sozialversicherungsträger hat.

3. Auswirkungen der COVID-Gesetze auf die Ausbildung

Wir haben Sie in unserem Corona-Update laufend über die Auswirkungen der COVID-Gesetze auf die ärztliche Ausbildung informiert. Die ÖÄK hat nun die Auswirkungen in Form eines FAQ-Kataloges nochmals zusammengefasst, auf den wir [hier](#) verweisen dürfen.

4. Gestaltung von Dienstplänen

Regelmäßig werden mit zeitlichem Vorlauf Dienstpläne in den Spitalsabteilungen erstellt. Zwar ist die konkrete Vorgehensweise, wie diese im organisatorischen Ablauf zustande kommen, unterschiedlich, vor allem wann und von wem seitens des Dienstgebers diese als fix freigegeben werden, die rechtlichen Konsequenzen sind aber überall gleich. Sobald ein Dienstplan vom Dienstgeber als fix freigegeben wird, ist eine einseitige Änderung desselben nicht mehr möglich. Wenn der Dienstgeber davon abweichen möchte, bräuchte er die Zustimmung jedes einzelnen Dienstnehmers, dass die für ihn geltende und vereinbarte Dienstplanung einer Änderung unterworfen wird. Allerdings gilt dies grundsätzlich auch umgekehrt, auch der Dienstnehmer ist an den Dienstplan gebunden. Dienstpläne, die vom Dienstgeber freigegeben wurden, können daher auch nicht nachträglich mit dem Hinweis auf mangelnde Auslastung aufgrund der Pandemie an einzelnen Abteilungen einseitig verändert werden. Sollten sie mit derartigen Ansinnen des Dienstgebers konfrontiert werden, wenden Sie sich bitte an die Ärztekammer für Oberösterreich, damit wir dies unterbinden können.

5. Stellungnahme des Arbeitskreises Krankenhaushygiene OÖ zur aktuellen Diskussion um das Tragen von Mund-Nasen-Schutz (MNS)

Der Arbeitskreis Krankenhaushygiene OÖ hat eine Stellungnahme zum Tragen von Schutzmasken erarbeitet, die wir Ihnen [hier](#) weitergeben dürfen.

Kollegiale Grüße,

Dr. Peter Niedermoser, Präsident
OMR Dr. Thomas Fiedler, Kurienobmann niedergelassene Ärzte
OMR Dr. Wolfgang Ziegler, KO-Stv. niedergelassene Ärzte
Dr. Harald Mayer, Kurienobmann angestellte Ärzte
MR Dr. Claudia Westreicher, WahlärztInnenreferentin

Impressum:

Ärztammer für Oberösterreich, Dinghoferstraße 4, 4010 Linz
Telefon: +43 (0) 732 77 83 71-0, Fax: +43 (0) 732 78 36 60-300
E-Mail: pr@aekoee.at Web: www.aekoee.at
[Ärztammer für OÖ auf facebook](#)

Falls Sie unsere Informationen nicht mehr erhalten wollen, dann klicken Sie bitte [hier](#)